Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/10/12 1Ob275/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2004

Norm

WRG §9 Abs2
WRG §63 litb
WRG §111 Abs4

Rechtssatz

Die bloße Erklärung, Einwendungen nicht erheben zu wollen, beseitigt die Bewilligungspflicht nicht. Es bedarf selbst bei bloß unerheblicher Inanspruchnahme fremden Grundes einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Zustimmung des Grundeigentümers muss daher so beschaffen sein, dass sie einen tauglichen Titel für den Erwerb der jeweils erforderlichen Dienstbarkeit darstellt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 275/03b
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 275/03b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119455

Dokumentnummer

JJR_20041012_OGH0002_0010OB00275_03B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at